

Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

22. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6225. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6244. Sitzung am 16. Dezember 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dreißigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2009/623)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6253. Sitzung am 23. Dezember 2009 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dreißigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2009/623)“.

Resolution 1906 (2009) vom 23. Dezember 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1843 (2008) vom 20. November 2008, 1856 (2008) vom 22. Dezember 2008 und 1896 (2009) vom 30. November 2009 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung einer umfassenden und bestandfähigen Reform des Sicherheitssektors und der dauerhaften Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung beziehungsweise Repatriierung und der Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo sowie des von den internationalen Partnern auf diesem Gebiet geleisteten Beitrags,

mit der Aufforderung an alle an dem bewaffneten Konflikt in der Region der Großen Seen beteiligten Parteien, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Zivilpersonen zu schützen und den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern,

die Länder der Region der Großen Seen *ermutigend*, sich auch weiterhin nachdrücklich für die gemeinsame Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region zu enga-

gieren, und unter Begrüßung der jüngsten Verbesserungen in den Beziehungen zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas, Ugandas und Burundis,

betonend, dass der Goma-Prozess und der Nairobi-Prozess sowie die Abkommen vom 23. März 2009 den geeigneten Rahmen für die Stabilisierung der Situation im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo bilden, und alle Parteien nachdrücklich auffordernd, diese Abkommen voll einzuhalten und durchzuführen,

höchst besorgt darüber, dass einige Milizen und bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo ihre Waffen noch nicht niedergelegt haben und nach wie vor die Bevölkerung heimsuchen,

mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Menschenrechtssituation und die anhaltende Straflosigkeit für diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und andere Gräueltaten verantwortlich sind, unter besonderer Verurteilung der gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, der weit verbreiteten sexuellen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und der außergerichtlichen Hinrichtungen, unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und anderen zuständigen Akteuren den Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende setzt und die Täter vor Gericht stellt, und die Mitgliedstaaten auffordernd, dabei behilflich zu sein und den Opfern auch weiterhin medizinische, humanitäre und sonstige Hilfe zu leisten,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, Bedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen,

es begrüßend, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo darauf verpflichtet hat, diejenigen, die für Gräueltaten in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit der Regierung mit dem Internationalen Strafgerichtshof und betonend, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen, seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die sich auf die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beziehen¹⁹⁰,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Verknüpfung zwischen der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo, schüren und verschärfen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die mit seiner Resolution 1896 (2009) festgelegten Maßnahmen vollständig

¹⁹⁰ S/AC.51/2009/3.

durchzuführen, und erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 1896 (2009) festgelegten Maßnahmen weiterhin genau zu überwachen,

unterstreichend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo langfristige, dauerhafte Anstrengungen unternehmen muss, um einen Zeitplan für lokale, allgemeine und Präsidentschaftswahlen unter voller Achtung der Bestimmungen der Verfassung vorzulegen, die Demokratie zu festigen und Rechtsstaatlichkeit, demokratisches Regieren, die Wiederherstellung und die Entwicklung zu fördern, mit Unterstützung ihrer internationalen Partner,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Mission, unter Verurteilung aller Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und das humanitäre Personal, gleichviel von wem sie verübt werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend vom dreißigsten regelmäßigen Bericht des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2009 über die Mission¹⁹¹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den Einsatz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. Mai 2010 zu verlängern, mit der Absicht, ihn zu diesem Zeitpunkt um zwölf Monate erneut zu verlängern, genehmigt bis zu diesem Datum die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten und betont seine Absicht, eine Bewertung und Anpassung des Mandats in der dann zu verabschiedenden Resolution zu erwägen und sich weiterhin nachdrücklich dafür einzusetzen, zur langfristigen Stabilität der Demokratischen Republik Kongo beizutragen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, eine strategische Überprüfung der Situation in der Demokratischen Republik Kongo und der Fortschritte der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats vorzunehmen, unter Berücksichtigung des Integrierten strategischen Rahmens für die Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land, zu diesem Zweck die bestehenden Fortschrittskriterien weiterzuentwickeln und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und den Ländern, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, die Modalitäten einer Umstrukturierung des Mandats der Mission zu bestimmen, insbesondere die wesentlichen Aufgaben, die erfüllt werden müssen, bevor die Mission eine Verringerung ihrer Personalstärke erwägen kann, ohne einen Rückfall in die Instabilität herbeizuführen, und dem Sicherheitsrat bis spätestens 1. April 2010 Bericht zu erstatten und Empfehlungen vorzulegen;

3. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, im östlichen Teil des Landes dauerhaften Frieden zu schaffen, die Zivilbevölkerung wirksam zu schützen, tragfähige Institutionen des Sicherheitssektors aufzubauen, die die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt achten, und die Achtung der Menschenrechte und den Kampf gegen Straflosigkeit durch die Stärkung der Kapazität des Justiz- und Strafvollzugsystems zu gewährleisten;

4. *erkennt an*, dass der wirksame Schutz von Zivilpersonen, die Minderung und Beseitigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und eine umfassende und tragfähige Reform des Sicherheitssektors miteinander verknüpft sind, und unterstreicht, dass Anstrengungen in jedem dieser Schlüsselbereiche erheblich und in komple-

¹⁹¹ S/2009/623.

mentärer Weise sowohl zum Ziel der Verbesserung der humanitären Lage als auch zu dem strategischen Ziel des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beitragen;

5. *beschließt*, dass die Mission ab der Verabschiedung dieser Resolution in enger Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo das nachstehende, nach Prioritäten geordnete Mandat haben wird:

a) den wirksamen Schutz der Zivilpersonen, des humanitären Personals und des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen im Einklang mit den Ziffern 3 a) bis e) und 4 c) der Resolution 1856 (2008) und den nachstehenden Ziffern 7 bis 18 zu gewährleisten;

b) verstärkte Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer bewaffneter Gruppen und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer bewaffneter Gruppen durchzuführen, wie unter anderem in den nachstehenden Ziffern 19 bis 28 und in Ziffer 3 n) bis p) der Resolution 1856 (2008) festgelegt;

c) die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo geleitete Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen, wie unter anderem in den nachstehenden Ziffern 29 bis 38 festgelegt;

6. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten disloziert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die in Ziffer 3 a) bis e) der Resolution 1856 (2008) und in den nachstehenden Ziffern 9, 20, 21 und 24 aufgeführten mandatsmäßigen Aufgaben durchzuführen;

Schutz von Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals und Menschenrechtsverteidigern, sowie des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen

7. *betont*, dass dem Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 5 a) beschrieben, bei Entscheidungen über den Einsatz der verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen Vorrang vor allen anderen, in Ziffer 5 b) und c) beschriebenen Aufgaben eingeräumt werden muss;

8. *erinnert* daran, dass der Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert, und ermutigt die Mission, unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo das Zusammenwirken zwischen ihren zivilen und militärischen Komponenten auf allen Ebenen und den humanitären Akteuren zu verbessern, um den Sachverstand auf dem Gebiet des Schutzes von Zivilpersonen zu konsolidieren;

9. *ersucht* die Mission, auf bewährten Verfahren aufzubauen und die in Nordkivu erfolgreich erprobten Schutzmaßnahmen, insbesondere die Schaffung von gemeinsamen Schutzteams, Frühwarnzentren, Kommunikationsverbindungen mit örtlichen Dörfern und andere Maßnahmen, auf andere Gebiete auszuweiten, insbesondere auf Südkivu;

10. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und die Widerstandarmee des Herrn, sofort alle gegen die Zivilbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo gerichteten Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere geschlechtsspezifische Gewalt, darunter Vergewaltigung und andere Formen sexuellen Missbrauchs, einstellen;

11. *verlangt außerdem*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Erfüllung der Resolution 1888 (2009) sofort geeignete Maßnahmen ergreift, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich aller Formen sexueller Gewalt, zu schützen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, die volle Umsetzung ihrer Nulltoleranzpolitik in Bezug auf die von Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangenen Disziplinerstöße und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich

sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu gewährleisten, und fordert ferner nachdrücklich dazu auf, dass alle Berichte über solche Rechtsverletzungen mit Unterstützung der Mission gründlich untersucht und alle Verantwortlichen im Rahmen eines robusten und unabhängigen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Zivil- und Militärpersonal der Mission auch weiterhin umfassend zu untersuchen und die in dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁹² genannten angemessenen Maßnahmen zu ergreifen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass den Ländern, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, bei der Einsatzvorbereitung und am Einsatzort fachliche Unterstützung gewährt wird, die auch Anleitung und Ausbildung für das Militär- und Polizeipersonal zum Schutz von Zivilpersonen vor drohenden Gefahren und zu geeigneten Reaktionen, namentlich in Bezug auf Menschenrechte, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Fragen, umfasst;

14. *legt* der Mission *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;

15. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und die Widerstandsarmee des Herrn, sofort die Einziehung und den Einsatz von Kindern beenden und alle mit ihnen verbundenen Kinder freilassen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, auch weiterhin mit der Mission, dem Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus und anderen maßgeblichen Akteuren zusammenzuarbeiten, um die Erstellung eines Aktionsplans zur Freilassung der in den Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo befindlichen Kinder und zur Verhinderung weiterer Einziehungen abzuschließen;

16. *fordert* die Regierungen der Region der Großen Seen *auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehenden Bedrohung zu koordinieren, und legt ihnen eindringlich nahe, den regelmäßigen Austausch von Informationen über die Widerstandsarmee des Herrn in dieser Hinsicht mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und den anderen Missionen der Vereinten Nationen in den Gebieten, in denen die Widerstandsarmee des Herrn die Bevölkerung bedroht, zu verstärken, und ersucht den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region zu allen Fragen im Zusammenhang mit Bedrohungen der regionalen Sicherheit zu verstärken;

17. *fordert* die Staaten in der Region *auf*, sicherzustellen, dass Militäraktionen gegen bewaffnete Gruppen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht durchgeführt werden, und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen und zur Minderung der Auswirkungen der Militäraktionen auf die Zivilbevölkerung zu ergreifen, namentlich durch regelmäßige Kontakte mit der Zivilbevölkerung und ihre frühzeitige Warnung vor potenziellen Angriffen;

18. *ersucht* den Sonderbeauftragten, im Einklang mit der umfassenden Strategie der Mission gegen sexuelle Gewalt Frauenschutzberater aus dem Kreis der der Mission angehörenden Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Gruppen für den Schutz der Menschenrechte zu benennen;

¹⁹² ST/SGB/2003/13.

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer bewaffneter Gruppen und Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer bewaffneter Gruppen

19. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Widerstandsarmee des Herrn und die anderen ausländischen bewaffneten Gruppen, sofort ihre Waffen niederlegen, und verlangt ferner, dass die kongolesischen bewaffneten Gruppen sich ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen den kongolesischen Behörden und der Mission zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung stellen und dass die ausländischen bewaffneten Gruppen sich auf dieselbe Weise den kongolesischen Behörden und der Mission zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung stellen;

20. *unterstreicht*, dass die Mission jede bewaffnete Gruppe von jedem Versuch der Gewaltanwendung zur Gefährdung des Goma-Prozesses und des Nairobi-Prozesses abschrecken wird, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, und alle notwendigen Operationen durchführen wird, um Angriffe auf Zivilpersonen zu verhüten und die militärischen Handlungsmöglichkeiten der bewaffneten Gruppen einzuschränken, die in diesem Gebiet nach wie vor Gewalt anwenden;

21. *ersucht* die Mission, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin ihre Operationen mit den im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten Brigaden der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo abzustimmen, auf der Grundlage der Priorität des Schutzes von Zivilpersonen und der gemeinsamen Planung der Operationen mit diesen Brigaden und im Einklang mit ihrem in Ziffer 23 genannten Grundsatzpapier, mit dem Ziel,

a) die ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen in bestimmten Zielgebieten zu entwaffnen, um sicherzustellen, dass sie sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprozess beziehungsweise am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess beteiligen;

b) die Gebiete frei von bewaffneten Gruppen zu halten, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Wiederherstellung ihrer Autorität in diesen Gebieten, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, in den von bewaffneten Gruppen befreiten Gebieten und in den wichtigsten Bergbaugebieten, behilflich zu sein;

d) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass bewaffneten Gruppen Unterstützung gewährt wird, einschließlich Unterstützung, die aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten und unerlaubtem Handel mit natürlichen Ressourcen stammt;

22. *erklärt erneut*, in Übereinstimmung mit den Ziffern 3 g) und 14 der Resolution 1856 (2008), dass die Unterstützung der von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo geleiteten Militäroperationen gegen ausländische und kongolesische bewaffnete Gruppen durch die Mission unter der strikten Voraussetzung erfolgt, dass die Streitkräfte das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einhalten und dass diese Operationen effektiv gemeinsam geplant werden, beschließt, dass die militärische Führung der Mission, bevor sie solchen Operationen Unterstützung gewährt, bestätigen muss, dass eine ausreichende gemeinsame Planung vorgenommen wurde, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung, fordert die Mission auf, beim Führungsstab der Streitkräfte zu intervenieren, wenn Elemente einer Einheit der Streitkräfte, die von der Mission Unterstützung erhält, schwerer Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften verdächtigt werden, und fordert die Mission auf, im Falle des Fortbestehens dieser Situation den betreffenden Einheiten der Streitkräfte ihre Unterstützung zu entziehen;

23. *nimmt* in dieser Hinsicht davon *Kenntnis*, dass die Mission ein Grundsatzpapier ausgearbeitet hat, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Mission den Einheiten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo Unterstützung gewähren kann, und ersucht den Generalsekretär, einen geeigneten Mechanismus einzurichten, der die Anwendung dieses Grundsatzpapiers regelmäßig bewertet;

24. *fordert* die Mission *nachdrücklich auf*, in enger Zusammenarbeit mit anderen Partnern, namentlich der Weltbank und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, weiter zur Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und ihrer Angehörigen, mit besonderem Augenmerk auf Kindern, beizutragen, indem sie den Entwaffnungsprozess überwacht und gegebenenfalls an einigen sensiblen Orten die Sicherheit gewährleistet und die von den kongolesischen Behörden in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und bilateralen und multilateralen Partnern unternommenen Wiedereingliederungsbemühungen unterstützt;

25. *fordert* die Mission *außerdem nachdrücklich auf*, die freiwillige Demobilisierung und Repatriierung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen verstärkt zu unterstützen, und fordert die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Nachbarstaaten auf, sich weiterhin an diesem Prozess zu beteiligen;

26. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten und sich im Rahmen eines mehrdimensionalen Ansatzes auf einen klaren Katalog von Endzielen für die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu verständigen;

27. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete rechtliche Schritte gegen Führer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu ergreifen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, namentlich durch die wirksame Anwendung des mit Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 geschaffenen und mit seiner Resolution 1896 (2009) verlängerten Sanktionsregimes;

28. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *außerdem nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen zu unternehmen, nötigenfalls auch mit gerichtlichen Mitteln, und dem Rat bei Bedarf Bericht zu erstatten, und fordert die Mission nachdrücklich auf, im Einklang mit Ziffer 3 j) der Resolution 1856 (2008) gemeinsam mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo ihr Pilotprojekt zu konsolidieren, bei dem alle staatlichen Dienste in fünf Handelsplätzen in Nord- und Südkivu zusammengeführt werden, um die Rückverfolgbarkeit von mineralischen Produkten zu verbessern, und dieses Projekt zu bewerten;

Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors

29. *erklärt erneut*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Reform des Sicherheitssektors trägt, und ermutigt die Regierung, in Zusammenarbeit mit der Mission und anderen internationalen Partnern eine gründlich überprüfte, multiethnische Kerntuppe aufzubauen, deren Größe, Zusammensetzung und Struktur von der Regierung mit Unterstützung der Mission ausgearbeitet werden sollen, mit dem Ziel, die Kapazität, die Disziplin und die Professionalität der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu stärken;

30. *ersucht* die Mission, in Zusammenarbeit mit den kongolesischen Behörden die mit Fragen der Reform des Sicherheitssektors zusammenhängenden Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller auf diesem Gebiet tätigen bilateralen und multilateralen Akteure, zu koordinieren, und fordert alle Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen auf, mit der Mission in dieser Hinsicht umfassend zusammenzuarbeiten;

31. *ersucht* die Mission *ferner*, im Rahmen der umfassenderen internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors den Streitkräften der

Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo eingesetzten integrierten Brigaden, eine militärische Ausbildung zu gewähren, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des Kinderschutzes und der Verhütung von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt;

32. *fordert* die kongolesischen Behörden *erneut auf*, mit Unterstützung der Mission und im Einklang mit internationalen Standards einen wirksamen Überprüfungsmechanismus für die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die nationalen Sicherheitskräfte einzurichten, um sicherzustellen, dass Personen ausgeschlossen werden, die mit Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen, und gegebenenfalls ein Gerichtsverfahren gegen diese Personen einzuleiten;

33. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit Unterstützung der Mission sicherzustellen, dass neu in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo integrierte bewaffnete Gruppen im gesamten Land eingesetzt werden und ihr Einsatz nicht auf ihre Herkunftsregionen beschränkt wird;

34. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, darauf hinzuwirken, dass das Parlament rasch Rechtsvorschriften betreffend die Reform der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, den Hohen Verteidigungsrat und den Status des Militärpersonals der Streitkräfte sowie die Rechtsvorschriften zur Polizeireform verabschiedet, fordert die Regierung außerdem nachdrücklich auf, Fortschritte bei ihrer Durchführung innerhalb des in dieser Resolution vorgesehenen Zeitrahmens zu gewährleisten, und fordert ferner nachdrücklich die Verabschiedung einer umfassenden nationalen Strategie für den Sicherheitssektor im gesamten Hoheitsgebiet;

35. *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit Unterstützung der Mission und anderer internationaler Partner angemessene Bedingungen für die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten, in dem sie unter anderem den neu integrierten Elementen Dienstgrade verleiht, die Zahlung des Soldes und die Bereitstellung der Ausrüstung gewährleistet und Kasernen zur Verfügung stellt;

36. *fordert* alle Parteien der Abkommen vom 23. März 2009 *auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und die Umsetzung aller Aspekte der Abkommen zu beschleunigen, und ersucht die Mission, dabei behilflich zu sein, indem sie bei der Integration der bewaffneten Gruppen und der Schaffung von Mechanismen für die Beilegung lokaler Streitigkeiten, wie in den genannten Abkommen vorgesehen, Unterstützung gewährt;

37. *empfiehlt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere über die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Kongolesische Nationalpolizei und in enger Zusammenarbeit mit der Mission weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine umfassende und genaue Datenbank mit allen verfügbaren Informationen über die Waffen und die Munition in ihrem Gewahrsam zu unterhalten;

38. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

39. *ersucht* die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen, auch weiterhin die Ausweitung der staatlichen Autorität in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, insbesondere im Rahmen des Stabilisierungs- und Wiederaufbauplans der Regierung und der Strategie der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Sicherheit und der Stabilisierung, mit besonderem Schwerpunkt auf der Stärkung der demokratischen Institutionen und dem Aufbau einer wirksamen Kapazität zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit, darunter in der Justiz und im Strafvollzug;

40. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat und die truppen- und polizeistellenden Länder bis spätestens 16. Februar 2010 über die Umsetzung der systemweiten Schutzstrategie zu unterrichten und ihnen bis dahin einen Fortschrittsbericht über den integrierten strategischen Rahmen vorzulegen;

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Vorbereitung der in Ziffer 2 dieser Resolution genannten strategischen Überprüfung bis spätestens 1. April 2010 einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und über die Tätigkeiten der Mission vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) konkrete Informationen über die mit der Rolle der Mission zum Schutz von Zivilpersonen verbundenen Herausforderungen, eine Bewertung der bestehenden Schutzmechanismen, insbesondere der in den Ziffern 8, 9, 11, 12 und 13 beschriebenen Maßnahmen, und eine Bewertung der besonderen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt;

b) eine Bewertung der Anwendung des Grundsatzpapiers, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Mission den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo Unterstützung gewährt, wie in den Ziffern 22 und 23 beschrieben;

c) Informationen über die weitere Entsendung und den weiteren Einsatz der mit Resolution 1843 (2008) genehmigten zusätzlichen Kapazitäten;

d) eine Bewertung der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Wirksamkeit der in Ziffer 31 genannten Ausbildungsmaßnahmen;

42. *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Mission und fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Mission noch benötigten Hubschrauber, Lufteinsatzmöglichkeiten, nachrichtendienstlichen Ressourcen und sonstigen Unterstützungskräfte zuzusagen und bereitzustellen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien für die Mission regelmäßig aktualisiert werden, damit sie in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution stehen, und dem Rat und den truppenstellenden Ländern darüber Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über seinen Sonderbeauftragten auch weiterhin alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu koordinieren;

45. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6253. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6297. Sitzung am 13. April 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Einunddreißigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2010/164)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alan Doss, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.